



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

**Die betriebliche Verwendung von PKW,
Kombi und LKW**

August 2024

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres
Bundeslandes: Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Inhalt

1. EINLEITUNG	5
2. EINKOMMENSTEUER	5
2.1 EINKOMMENSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON PKW UND KOMBI	5
2.1.1 PKW ODER KOMBI WIRD ZU MEHR ALS 50 % BETRIEBLICH GENUTZT	5
2.1.1.1 KAUF	5
2.1.1.2 LEASING	8
2.1.1.3 BETRIEBSKOSTEN	11
2.1.1.4 PRIVATANTEIL	11
2.1.2 PKW ODER KOMBI WIRD ZU WENIGER ALS 50% BETRIEBLICH GENUTZT	12
2.1.2.1 KILOMETERGELD-VERRECHNUNG	12
2.1.2.2 TATSÄCHLICHE KOSTEN	12
2.1.3 DAS KRAFTFAHRZEUG GEHÖRT EINEM DRITTEN	13
2.1.3.1 UNENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG	13
2.1.3.2 ENTGELTLICHE ÜBERLASSUNG	13
2.2 EINKOMMENSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON LKW	14
2.2.1 LKW WIRD ZU MEHR ALS 50% BETRIEBLICH GENUTZT	14
2.2.1.1 LKW, KASTENWAGEN, PRITSCHENWAGEN	14
2.2.1.2 SONDERFALL KLEINBUS (AUCH „MINI-VAN“)	15
2.2.2 LKW WIRD ZU WENIGER ALS 50% BETRIEBLICH GENUTZT	15
2.2.2.1 LKW, KASTENWAGEN, PRITSCHENWAGEN	15
2.2.2.2 SONDERFALL KLEINBUS (AUCH „MINI-VAN“)	15
3. UMSATZSTEUER	16
3.1 UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON PKW UND KOMBI	16
3.1.1 VORSTEUERABZUGSVERBOT	16
3.1.2 LEASING IN EINEM ANDEREN EU-STAAT	16
3.1.3 VERÄUßERUNG EINES PKW ODER KOMBI	17
3.1.3.1 VERÄUßERUNG IM INLAND	17
3.1.3.2 LIEFERUNG EINES NEUEN FAHRZEUGES IN EIN EU-LAND	17
3.1.3.3 VERÄUßERUNG EINES GEBRAUCHTEN FAHRZEUGES INS AUSLAND	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
3.2 UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON LKW	17
3.2.1 LKW UND VORSTEUERN	17
3.2.2 PRIVATANTEIL	18
3.2.3 VERÄUßERUNG EINES LKW	19
4. NORMVERBRAUCHSABGABE (NOVA)	19
4.1 WELCHE VORGÄNGE UNTERLIEGEN DER NOVA?	19
4.1.1 GEWERBLICHE LIEFERUNG	19
4.1.2 ERSTMALIGE ZULASSUNG IM INLAND	20
4.2 WELCHE KRAFTFAHRZEUGE UNTERLIEGEN DER NOVA?	20
4.3 NOVA-BEFREIUNGEN (AB 1.7.2021)	21
4.3.1 UNMITTELBARE NOVA-BEFREIUNGEN	21
4.3.2 NOVA-BEFREIUNGEN BEI BEKANNTGABE DER FAHRZEUG-IDENTIFIKATIONSNUMMER UND SPERRE DES FAHRZEUGS IN DER GENEHMIGUNGSDATENBANK	21
4.3.3 NOVA-BEFREIUNGEN IM WEGE DER VERGÜTUNG	22
4.4 BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE NOVA	22
4.4.1 LIEFERUNGEN	22
4.4.2 IN ALLEN ÜBRIGEN FÄLLEN	22
4.5 STEUERSATZ	23
4.6 ABGABENSCHULDNER, FÄLLIGKEIT UND ENTRICHTUNG	24

4.7	BESCHEINIGUNG UND ZULASSUNG	25
5.	MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER UND KRAFTFAHRZEUGSTEUER	26
5.1	MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER	26
5.2	KRAFTFAHRZEUGSTEUER	27
6.	EXKURS: EIGENIMPORT VON PKW UND KOMBI AUS DEM EU-RAUM	28
6.1	UMSATZSTEUER BEIM EIGENIMPORT EINES PKW ODER KOMBI	28
6.1.1	NEUFahrzeug	28
6.1.2	Gebrauchtwagen	29
6.1.3	Meldung und Entrichtung der Erwerbsteuer	29
6.2	NOVA BEIM EIGENIMPORT EINES PKW ODER KOMBI	30
6.2.1	Bemessungsgrundlage für die NOVA	30
6.2.2	Meldung und Entrichtung der NOVA	30
7.	ZULASSUNG	31
7.1	Zulassungspflicht	31
7.2	Haftpfllichtversicherung	31
7.3	Notwendige Dokumente	31
7.4	Zulassungsbesccheinigung (früher Zulassungsschein)	32
7.5	Kosten für die Zulassung	32

1. Einleitung

In vielen Unternehmen werden Kraftfahrzeuge (Kfz) betrieblich genutzt. Diese Broschüre bietet, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Bereiche und Zulassungsbestimmungen im Zusammenhang mit einer Kfz-Nutzung.

2. Einkommensteuer

2.1 Einkommensteuerliche Behandlung von PKW und Kombi

Die einkommensteuerliche Behandlung hängt davon ab, ob sich das Kfz im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen befindet.

Ein Kfz zählt dann zum Betriebsvermögen, wenn es im Eigentum des Unternehmers steht und zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Wird das Kfz zu weniger als 50 % betrieblich genutzt, zählt es zum Privatvermögen. Diese Beurteilung erfolgt nach der Jahreskilometerleistung.

2.1.1 PKW oder Kombi wird zu mehr als 50 % betrieblich genutzt

Als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind die tatsächlichen Kosten wie die AfA oder die Leasingraten und die laufenden Betriebskosten. Diese müssen mit Belegen nachgewiesen werden.

Wird das Kfz auch privat genutzt, ist von den Gesamtkosten ein Anteil auszuscheiden. Das Ausmaß der betrieblichen Nutzung ist nachzuweisen. Dafür sollte ein Fahrtenbuch geführt werden. Details zum Fahrtenbuch stehen in Punkt 2.1.2.1.

2.1.1.1 Kauf

Wird das Kraftfahrzeug vom Unternehmer gekauft (und zu mehr als 50 % betrieblich genutzt) gehört es zum Betriebsvermögen. Die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen ergibt sich beim Abschluss von Leasingverträgen, die als Kauf zu werten sind (Finanzierungsleasing).

Angemessenheitsgrenze

Anschaffungskosten für neue PKW oder Kombi sind im Zuge der AfA grundsätzlich als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Allerdings besteht eine Einschränkung der Anerkennung der Höhe nach: Als Betriebsausgaben steuerlich anerkannt werden nur Anschaffungskosten bis zur Angemessenheitsgrenze von 40.000 EUR (inkl. USt und NoVA). Kosten für Sonderausstattungen, wie Klimaanlage, Alufelgen, Sonderlackierung, Antiblockiersystem, Airbag etc. erhöhen diese Obergrenze nicht.

Ein Mobiltelefon gehört nicht zu den Anschaffungskosten des Kfz, sondern kann gesondert abgeschrieben werden. Der nachträgliche Einbau eines Radios ist regelmäßig privat veranlasst und daher keine Betriebsausgabe.

Bei Gebrauchtfahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind, gilt der Kaufpreis als Grundlage für

die AfA. Bei jüngeren Gebrauchtfahrzeugen ist für die Angemessenheitsgrenze der Neupreis zu beachten.

Beispiel 1:

Am 23.4.2024 wird ein gebrauchter PKW um 40.000 EUR gekauft, welcher 2021 erstmalig zugelassen wurde. Der Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 50.000 EUR. Für den Gebrauchtwagen werden nur 80 % (= 40.000/50.000) des Kaufpreises steuerlich anerkannt, das sind 32.000 EUR.

Mindestnutzungsdauer

Für PKW und Kombi ist im Gesetz eine Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren vorgesehen. Diese gilt für Neufahrzeuge. Bei Gebrauchtfahrzeugen können die Jahre des Vorbesitzers von den vorgegebenen 8 Jahren abgezogen werden (so genannte Differenzmethode). Ergibt sich danach aber eine Nutzungsdauer die kürzer ist als die tatsächliche zu erwartende, ist die tatsächliche Nutzungsdauer anzusetzen.

Beispiel 2:

Wird z.B. ein PKW, den der Vorbesitzer im Jänner 2017 erworben hat, im April 2024 angeschafft, beträgt die Restnutzungsdauer nach der Differenzmethode $\frac{1}{2}$ Jahr. Ist der PKW noch voraussichtlich 2 Jahre fahrtüchtig, ist von einer Nutzungsdauer von 2 Jahren auszugehen.

Beispiel 3:

Der in Beispiel 1 beschriebene Gebrauchtwagen wurde vom Vorbesitzer als Neufahrzeug am 25. August 2021 erworben. Nach der Differenzmethode müssen die Jahre beim Vorbesitzer wie folgt berücksichtigt werden:

für 2021	$\frac{1}{2}$ Jahr
für 2022	1 Jahr
für 2023	1 Jahr
für 2024	$\frac{1}{2}$ Jahr
Jahre beim Vorbesitzer	3 Jahre

Die Restnutzungsdauer beträgt 5 Jahre (8-3). Es wird angenommen, dass diese der tatsächlichen Nutzungsdauer entspricht.

Die bis inkl. 2028 anzusetzende jährliche AfA errechnet sich wie folgt:
32.000 EUR/ 5 Jahre = 6.400 EUR

Hinweis:

Die Mindestnutzungsdauer gibt es weder für Fahrschulkraftfahrzeuge noch für Fahrzeuge, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen (Mietwagen mit Fahrer, Taxi, Hotelwagen).

Berechnung der Abschreibung

Grundsätzlich ist als Abschreibungsmethode bei Kraftfahrzeugen, die lineare Abschreibung anzuwenden.

Die jährliche Abschreibung bzw. Absetzung für Abnutzung (AfA) errechnet sich wie folgt:

$$\text{AfA} = \frac{\text{Steuerliche Anschaffungskosten}}{\text{Mindestnutzungsdauer/Restnutzungsdauer}}$$

Erfolgt die Anschaffung im 1. Halbjahr, wird die Ganzjahres-AfA abgesetzt, bei Anschaffung nach dem 30.6. die Halbjahres-AfA.

Exkurs: Degressive Abschreibung

Für ab 1.7.2020 angeschaffte Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km (z.B. Elektroautos) kann alternativ zur linearen AfA eine degressive AfA in der Höhe von 30 % geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Ab 1.1.2023 ist für die Anwendung der degressiven Abschreibung im Steuerrecht die Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts für das Steuerrecht Voraussetzung. D.h. Es muss auch im Unternehmensrecht diese Abschreibungsmethode Anwendung finden. (zur Elektromobilität im Detail siehe auch das Infoblatt: „Elektromobilität aus steuerlicher Sicht“)

.

Veräußerung

Wird ein zum Betriebsvermögen gehörendes Kfz veräußert, ist der Veräußerungsgewinn in voller Höhe und nicht etwa nur im Ausmaß der betrieblichen Nutzung steuerpflichtig.

Er berechnet sich als Differenz zwischen Veräußerungserlös und Restbuchwert laut Anlagenverzeichnis.

Beim Veräußerungserlös ist die Angemessenheitsgrenze zu berücksichtigen. Die Anschaffung des PKW in Beispiel 1 ist z.B. aufgrund der Angemessenheitsgrenze nur zu 80% betrieblich veranlasst. Würde dieser PKW verkauft, wären auch nur 80% des Veräußerungserlöses anzusetzen.

Abgezogen wird der steuerliche Buchwert. Er wird wie folgt berechnet:

Steuerlich anerkannte Anschaffungskosten
 - bis zum Verkauf geltend gemachte steuerliche AfA
 = steuerlicher Restbuchwert

2.1.1.2 Leasing

In der Praxis werden Kfz häufig geleast. Die Palette der auf dem Markt angebotenen Produkte reicht von reinen Mietverträgen bis zu verdeckten Ratenkaufverträgen.

Abgrenzungsfragen bei Leasingverträgen

Zu klären ist, ob der Abschluss des Leasingvertrages als Kauf (Finanzierungsleasing) oder als Miete (Operating Leasing) zu werten ist. Daran knüpfen sich unterschiedliche steuerliche Konsequenzen:

- Im Falle der Einstufung als Kauf wird das Kfz beim Leasingnehmer als Investition behandelt. Die Anschaffungskosten sind in Höhe des Kaufpreises des Leasinggebers anzusetzen. Die monatlichen Leasingraten sind in einen Tilgungsanteil und einen Zinsenanteil aufzuspalten. Der Tilgungsanteil mindert die Schuld an den Leasinggeber und wirkt sich nicht auf den Gewinn aus, die Zinsen mindern den Gewinn.
- Liegt hingegen Miete vor, sind die Leasingraten als Betriebsausgaben absetzbar.

Zweifel, ob es sich um Kauf oder Miete handelt, gibt es vor allem bei Finanzierungsleasingverträgen.

Diese werden in zwei Formen abgeschlossen:

- **Vollamortisationsvertrag**
Die Leasingraten während der Grundmietzeit beinhalten die vollen Kosten des Kfz plus einen Gewinn des Leasinggebers.
- **Teilamortisationsvertrag**
Hier hat der Leasingnehmer während der Grundmietzeit nicht für die gesamten Anschaffungskosten des Leasinggebers aufzukommen. Der nicht bezahlte Teil der Kosten des Leasinggebers wird in einen Restwert einkalkuliert, zu dem der Leasingnehmer das Kfz am Ende der Laufzeit erwerben kann.

Ein Vollamortisationsvertrag wird als Kauf gewertet, wenn:

- die Grundmietzeit mehr als 90 % oder weniger als 40 % der Nutzungsdauer des Kfz entspricht

oder

- der Leasingnehmer bei einer Grundmietzeit, die zwischen 40 % und 90 % liegt, die Möglichkeit hat, das Kraftfahrzeug gegen Leistung eines wirtschaftlich nicht angemessenen Betrages zu erwerben oder den Leasingvertrag zu verlängern.

Ein Teilamortisationsvertrag gilt als Kauf, wenn:

- die Grundmietzeit und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer annähernd übereinstimmen

oder

- der Leasingnehmer an einer Veräußerung des Kfz über dem Restwert am Ende der Laufzeit zu mindestens 75% beteiligt ist und einen Veräußerungsverlust unter dem Restwert zur Gänze abdecken muss. (Bei ab dem 1.1.2011 abgeschlossenen Leasingverträgen kommt es nur dann zu keiner Zurechnungsänderung zum Leasingnehmer, wenn der Leasinggeber mindestens 25% der Differenz zwischen Restwert und niedrigerem Veräußerungserlös trägt oder mindestens 25% des den Restwert übersteigenden Teil des Veräußerungserlöses erhält.)

oder

- der Leasingnehmer das Kfz am Ende der Grundmietzeit zum Restwert kaufen kann und dieser unter dem voraussichtlichen Verkehrswert liegt.

Als Nutzungsdauer ist für PKW bzw. Kombi die Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren anzusetzen.

Bei beiden Leasingarten liegt Miete nur dann vor, wenn der Kaufpreis am Ende der Laufzeit bzw. der Restwert (bei Vertragsabschlüssen ab 1.5.2007) mindestens 80% des steuerlichen Buchwertes nach Abzug der Ganzjahres- bzw. Halbjahres-AfA beträgt.

Wahlweise kann auch der Verkaufspreis laut Eurotax-Liste genommen werden. Ein niedrigerer Verkehrswert muss nachgewiesen werden.

Hinweis:

Die meisten Leasingverträge sind so ausgestaltet, dass sie nicht als Kauf, sondern als Miete gewertet werden können. Die Details müssen jedoch vor Vertragsabschluss mit dem Verkäufer bzw. der Leasingfirma geregelt werden.

Angemessenheitsgrenze beim Leasing

Die Angemessenheitsgrenze ist auch zu beachten, wenn der Leasingvertrag als Miete zu werten ist und die Leasingraten daher Betriebsausgaben sind.

Beispiel 4:

Am 12.2.2024 wird ein neuer PKW geleast. Der Neupreis beträgt 60.000 EUR. Die Angemessenheitsgrenze von 40.000 EUR entspricht 2/3 des Neupreises. Die Leasingraten sind nur zu 2/3 abzugsfähig.

Die Angemessenheitsgrenze kommt nur bei kurzfristigen Anmietungen bis zu 21 Tagen nicht zum Tragen.

Beim Leasing von Gebrauchtwagen ist analog zum Kauf vorzugehen:

Wird der PKW innerhalb von fünf Jahren nach Erstzulassung verleast, ist auf die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Erstzulassung abzustellen. Wird er danach verleast, sind die Anschaffungskosten des Gebrauchtwagens maßgebend.

Aktivposten beim Leasing

Beim Finanzierungsleasing ist ein Aktivposten zu berechnen. Dieser soll verhindern, dass die Mindestnutzungsdauer für PKW und Kombi durch Leasing umgangen wird. Schließt man einen Leasingvertrag z.B. auf 3 Jahre ab, könnte ohne Aktivposten das Kfz auf 3 Jahre statt wie beim Kauf auf 8 Jahre abgeschrieben werden. Um dies zu verhindern, sind die Leasingraten im Ausmaß des Aktivpostens nicht absetzbar. Der Aktivposten kommt sowohl für Einnahmen- und Ausgabenrechner als auch für Bilanzierende zur Anwendung.

Bei Berechnung des Aktivpostens wird jener Betrag der Anschaffungskosten, der aufgrund der kürzeren Leasingdauer beschleunigt absetzbar wäre, der AfA gegenübergestellt, die der Leasingnehmer beim Kauf des PKW hätte. Die Differenz ist der Aktivposten.

Konkret errechnet sich der Aktivposten wie folgt:

Anschaffungskosten des Leasinggebers (max. die Angemessenheitsgrenze)
- Restwert am Leasingende
= Zwischensumme dividiert durch
Laufzeit des Leasingvertrages in Monaten
= **Tilgungskomponente**

Tilgungskomponente x Anzahl der Monate
- AfA im Falle des Kaufes
= **Aktivposten jährlich**

Beispiel 5:

Der Leasingvertrag für den in Beispiel 4 angeführten PKW ist ein Vollamortisationsvertrag und es wurde daher kein Restwert vereinbart. Die Laufzeit beträgt 40 Monate. Der Aktivposten für 2024 errechnet sich laut obiger Formel:

$\frac{40.000 \text{ EUR}}{40 \text{ Monate}} = 1.000 \text{ EUR}$ Tilgungskomponente pro Monat

$\frac{40.000 \text{ EUR}}{8 \text{ Jahre}} = 5.000 \text{ EUR}$ AfA im Falle des Kaufes

$1.000 \text{ EUR} \times 11 \text{ (Feb. bis Dez.)} = 11.000 \text{ EUR}$

- AfA im Falle des Kaufes 5.000 EUR

= Aktivposten 2024 6.000 EUR

Vom Leasingaufwand 2024 können 1/3 wegen der Angemessenheitsgrenze und 6.000 EUR aufgrund des Aktivpostens nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Der Aktivposten ist nicht endgültig verloren. Wird der PKW am Ende der Leasingdauer dem Leasinggeber zurückgestellt, kann die Summe der in der Leasingzeit angesammelten Aktivposten beim Leasingnehmer als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wird er gekauft, ist der Aktivposten als Teil der Anschaffungskosten zu behandeln und auf die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

In vielen Fällen rechnet die Leasinggesellschaft den Aktivposten auf Anforderung aus. Nicht

betroffen vom Aktivposten ist das so genannte Operating Leasing. Dieses liegt vor, wenn:

- ein Restwert weder vereinbart noch dem Leasingnehmer bekannt ist
- kein Recht des Leasinggebers auf ein Verkaufsangebot besteht
- eine allfällige Kaufoption nur zum Marktwert ausgeübt werden kann bzw. der Leasingnehmer nicht damit rechnen kann, das geleaste Fahrzeug unter dem Marktwert zu erwerben
- der Leasinggeber die wirtschaftliche Chance und das wirtschaftliche Risiko der Verwertung trägt.

Insgesamt tritt bei diesen Verträgen die Gebrauchsüberlassung gegenüber der Finanzierung in den Vordergrund.

2.1.1.3 Betriebskosten

Von der Angemessenheitsgrenze sind wertabhängige Betriebskosten wie Kosten einer Haftpflicht- und Kaskoversicherung (inkl motorbezogener VersSt), Zinsen und Afa betroffen. Sie sind nur in Höhe des für die Angemessenheitsgrenze errechneten Prozentsatzes (vgl. dazu Punkt 2.1.1.1) absetzbar.

Nicht wertabhängige Betriebskosten wie Treibstoffe, Reparaturen, Mautgebühren, Garagierungskosten sind zu 100% absetzbar.

Die Kosten einer Garage am Wohnort werden unabhängig vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung des Kfz nicht als Betriebsausgaben anerkannt, wenn das Einfamilienhaus oder die Eigentumswohnung zur Gänze Privatvermögen ist.

Ist das Einfamilienhaus bzw. die Eigentumswohnung zumindest teilweise Betriebsvermögen, sind die Garagierungskosten in Höhe der betrieblichen Nutzung des Kfz absetzbar. Obergrenze ist das Ausmaß der betrieblichen Nutzung des Gebäudes.

2.1.1.4 Privatanteil

Sowohl von der AfA als auch von den Leasingraten und den Betriebskosten ist ein Privatanteil im Ausmaß der privaten Nutzung auszuscheiden. Der Privatanteil sollte durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Auf die Berechnung des Privatanteiles wird bei der Umsatzsteuer im Punkt 3.2.2 näher eingegangen.

Die Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte sind bei einem Unternehmer betriebliche Fahrten. Hat er zwei Wohnsitze und nutzt er einen davon nur zeitweise, z.B. als Sommerwohnsitz, werden lediglich die Kilometer vom näher gelegenen Hauptwohnsitz als betrieblich veranlasst anerkannt.

2.1.2 PKW oder Kombi wird zu weniger als 50% betrieblich genutzt

Die folgenden Erläuterungen betreffen Kfz, die vom Unternehmer gekauft oder geleast wurden und zu weniger als 50% betrieblichen Zwecken dienen. In diesem Fall besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen der Verrechnung von Kilometergeld und dem Ansetzen der tatsächlichen Kosten im Ausmaß der betrieblichen Nutzung.

2.1.2.1 Kilometergeld-Verrechnung

Werden nicht mehr als 30.000 km pro Jahr für betriebliche Fahrten zurückgelegt und sind das weniger als 50% der Jahreskilometerleistung, kann das amtliche Kilometergeld als Betriebsausgabe angesetzt werden.

Das Kilometergeld beträgt seit 1.7.2008 0,42 EUR pro betrieblich gefahrenen Kilometer. Für jede Person, die aus betrieblichen Gründen mitbefördert werden muss, gebührt ein Zuschlag von 0,05 EUR pro km.

Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, auch Garagierung, Parkgebühren und Mauten. Lediglich Unfallkosten, die auf betrieblichen Fahrten verursacht wurden, sind zusätzlich absetzbar, soweit sie nicht durch eine Versicherung ersetzt werden.

Hinweis:

Die betrieblichen Fahrten sollten durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Aus dem Fahrtenbuch müssen für betriebliche Fahrten hervorgehen:

- Tag der Fahrt
- Zielort bzw. Fahrtroute bei mehreren Orten
- Zeit und Kilometerstand jeweils am Beginn und am Ende der Fahrt
- genauer Zweck jeder einzelnen Fahrt
- die Anzahl der gefahrenen Kilometer, aufgliedert in betrieblich und privat gefahrene Kilometer

Werden betriebliche Fahrten von mehr als 30.000 km (welche aber weniger als 50% der Jahreskilometerleistung ausmachen) zurückgelegt, können entweder die Kilometergelder für 30.000 km oder die tatsächlichen Kosten im Ausmaß der betrieblichen Nutzung angesetzt werden.

2.1.2.2. Tatsächliche Kosten

Die tatsächlichen Kosten können immer als Alternative zum Kilometergeld im Ausmaß der betrieblichen Nutzung geltend gemacht werden. Dazu gehören die AfA oder die Leasingraten und die laufenden Betriebskosten. Bei der Berechnung sind die Kriterien für Kfz im Betriebsvermögen (siehe Punkt 2.1.1) anzuwenden.

2.1.3 Das Kraftfahrzeug gehört einem Dritten

2.1.3.1 Unentgeltliche Überlassung

Es kommt häufig vor, dass eine nahestehende Person (Gattin, Eltern etc.) einem Unternehmer ein Kfz für betriebliche Fahrten überlässt, ohne dass dafür Miete bezahlt werden muss.

Bei der unentgeltlichen Überlassung sind 2 Fälle zu unterscheiden:

- Gehört das Kfz nicht zum Betriebsvermögen des Eigentümers, können im Falle einer betrieblichen Nutzung durch den Unternehmer von mehr als 50% nur die tatsächlichen Aufwendungen (Treibstoff, anteilige Fixkosten, jedoch keine AfA) geltend gemacht werden. Bei einer betrieblichen Nutzung bis zu max. 50%, kann auch das amtliche Kilometergeld angesetzt werden, wobei auch hier eine Obergrenze von 30.000 km gilt.
- Ist das Kfz Teil des Betriebsvermögens des Eigentümers, können nur die tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden.

Hinweis:

Die AfA kann vom nutzenden Unternehmer nie angesetzt werden, weil das Kfz im Eigentum des Angehörigen steht.

2.1.3.2 Entgeltliche Überlassung

Die einkommensteuerliche Behandlung des Leasings wurde bereits ausführlich im Punkt 2.1.1.2 behandelt.

Wird das gemietete Kfz zu mehr als 50% für betriebliche Zwecke genutzt und dauert die Miete nicht länger als einen Monat, kann das amtliche Kilometergeld anstelle der tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden (EStR Rz 148).

Wird es länger als einen Monat gemietet, kann das amtliche Kilometergeld nur abgesetzt werden, wenn das Kfz zu weniger als 50% für betriebliche Zwecke genutzt wird. Überwiegt die betriebliche Nutzung, müssen die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

2.2 Einkommensteuerliche Behandlung von LKW

2.2.1 LKW wird zu mehr als 50% betrieblich genutzt

2.2.1.1 LKW, Kastenwagen, Pritschenwagen

Sowohl für „normale“ LKW als auch für Kleinlastkraftwagen, die im Grenzbereich zwischen LKW und Kombi angesiedelt sind, gibt es

- keine Angemessenheitsgrenze,
- keine Mindestnutzungsdauer und
- keinen Aktivposten für Leasingraten

Absetzbar sind im Ausmaß der betrieblichen Nutzung:

- AfA unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von üblicherweise 5 Jahren für Neufahrzeuge
- Leasingraten
- Betriebskosten

Was ist ein Kleinlastkraftwagen (Fiskal-LKW)?

Kleinlastkraftwagen sind Fahrzeuge, die sich sowohl nach dem äußeren Erscheinungsbild als auch von der Ausstattung her erheblich von einem der Personenbeförderung dienenden Fahrzeug unterscheiden.

Das Fahrzeug muss so gebaut sein, dass ein Umbau in einen Personen- oder Kombinationskraftwagen mit äußerst großem technischen und finanziellen Aufwand verbunden und somit wirtschaftlich sinnlos wäre.

Im Einzelnen muss ein Kleinlastkraftwagen folgende Ausstattungsmerkmale aufweisen:

- Heckklappe oder Hecktüre(n)
- nur eine Sitzreihe für Fahrer und Beifahrer
- mit dem Fahrzeug fest verbundenes, nicht leicht entfernbares Trenngitter oder eine Trennwand hinter der Sitzreihe
- seitliche Verblechung des Laderaumes, keine seitlichen Fenster
- die Sitzhalterungen im Laderaumbereich müssen entfernt sein
- durchgehende Stahlverblechung im Bereich des Laderaumes
- falls seitliche Laderaumtüren vorhanden sind, muss die Laderaumlänge mindestens 1.500 mm sein
- das Fahrzeug muss kraftfahrrechtlich und zolltarifisch als Lastkraftwagen einzustufen sein

Als Kleinlastkraftwagen gelten auch Kastenwagen, Pritschenwagen und Leichenwagen.

Achtung:

Die erforderlichen Merkmale müssen bereits werkseitig, d.h. vom Produzenten oder Generalimporteur hergestellt werden. Ein nachträglicher Umbau bewirkt keine Änderung der Einstufung. Für ein als PKW ausgeliefertes Fahrzeug gibt es daher auch dann keinen Vorsteuerabzug, wenn er später zu einem Klein-LKW umgebaut wird.

2.2.1.2 Sonderfall Kleinbus (auch „Mini-Van“)

Kleinbusse gelten aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus dem Jahr 2002 umsatzsteuerlich als LKW und sind daher vorsteuerabzugsberechtigt.

Was ist ein Kleinbus?

Unter einem Kleinbus ist ein Fahrzeug zu verstehen, das ein kastenförmiges Äußeres hat und das zur Beförderung von mindestens sieben Personen einschließlich Lenker zugelassen ist.

Das Finanzministerium veröffentlicht und ergänzt laufend die Liste jener Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse, die diese Merkmale erfüllen.

Einkommensteuerlich gelten alle vor dem 8.1.2002 angeschafften Kleinbusse noch als PKW bzw. Kombi und es sind die damit verbundenen Beschränkungen von Angemessenheit, Mindestnutzungsdauer und Bildung eines Aktivpostens beim Leasing zu beachten.

2.2.2 LKW wird zu weniger als 50% betrieblich genutzt

2.2.2.1 LKW, Kastenwagen, Pritschenwagen

Dass ein solches Fahrzeug, das privat kaum zu verwenden ist, zu weniger als 50% betrieblich genutzt wird, kommt in der Praxis äußerst selten vor. Auch hier können bis zur Obergrenze von 30.000 km pro Jahr die Kilometergelder oder wahlweise die anteiligen tatsächlichen Kosten angesetzt werden.

Vorsteuern können auch bei einem LKW von Kilometergeldern keinesfalls geltend gemacht werden (S/K/C, MwSt, § 13 Rz 16).

2.2.2.2 Sonderfall Kleinbus (auch „Mini-Van“)

Wird der Kleinbus zu weniger als 50% betrieblich genutzt, können die Kilometergelder bis zur Obergrenze von 30.000 km pro Jahr oder wahlweise die anteiligen tatsächlichen Kosten angesetzt werden.

Zu beachten sind besonders die Querverbindungen zur Umsatzsteuer, die in der Praxis häufig auftreten:

Umsatzsteuerlich können die Vorsteuern im Ausmaß der betrieblichen Nutzung schon dann geltend gemacht werden, wenn das Kfz zu mindestens 10% betrieblich genutzt wird (vgl. dazu Punkt 3.2.1.)

Für die Vorsteuer müssen Belege gesammelt werden, für die Einkommensteuer würde ein Fahrtenbuch genügen, weil bei einer betrieblichen Nutzung bis zu 50% Kilometergelder angesetzt werden können.

Hinweis:

Da die Belege für die Geltendmachung der Vorsteuern jedenfalls vorhanden sein müssen, wird man nach Ablauf eines Jahres eine Vergleichsrechnung anstellen, ob für die Einkommensteuer die Geltendmachung der tatsächlichen Kosten oder der Kilometergelder (ohne Vorsteuerabzug) günstiger ist.

3. Umsatzsteuer

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Fakten zur Umsatzsteuer überblicksmäßig dargestellt. Weitere Informationen finden Sie auch im Informationsblatt „Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen“:

<https://www.wko.at/steuern/vorsteuerabzug-bei-pkw-und-kombi>

3.1 Umsatzsteuerliche Behandlung von PKW und Kombi

3.1.1 Vorsteuerabzugsverbot

Unabhängig vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung gilt das Kfz umsatzsteuerlich als nicht für das Unternehmen angeschafft und die Vorsteuern für PKW und Kombi sind daher nicht abzugsfähig. Dies gilt z.B. auch dann, wenn das Fahrzeug zu 100% betrieblich eingesetzt wird.

Vom Abzugsverbot sind nicht nur Anschaffungskosten und Leasingraten, sondern auch laufende Kosten wie z.B. Treibstoffe, Reparaturen, Mautgebühren, Garagierung etc. betroffen.

Ausgenommen davon sind:

- Fahrschulkraftfahrzeuge
- Vorführkraftfahrzeuge
- Kraftfahrzeuge, die zum gewerblichen Weiterverkauf bestimmt sind (Kfz-Händler)
- Fahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung (Mietwagen, Taxi, Hotelwagen) oder der gewerblichen Vermietung (Leasingfahrzeuge) dienen
- PKW und Kombi mit einem CO₂-Ausstoß von 0 Gramm pro Kilometer (ab 1.1.2016)
- Krafträder und Elektrofahrräder mit 0 Gramm CO₂-Ausstoß (neu ab 1.1.2020)

3.1.2 Leasing in einem anderen EU-Staat

Seit 2010 gilt bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln (über 30 Tage) im B2B-Bereich die sogenannte Generalklausel: Der Leistungsort für Umsatzsteuerzwecke ist dort, wo der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt (Empfängerort). D.h., die Leasingrate für einen von einem österreichischen Unternehmer z.B. in München geleasteten PKW unterliegt der österreichischen Umsatzsteuer, da der Leistungsort am Sitz des Unternehmers in Österreich ist. Zusätzlich kommt es zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge). Der österreichische Unternehmer muss österreichische Umsatzsteuer zahlen und hat keinen Vorsteuerabzug.

3.1.3 Veräußerung eines PKW oder Kombi

3.1.3.1 Veräußerung im Inland

Die Veräußerung eines PKW oder Kombi im Inland unterliegt nicht der Umsatzsteuer, sofern es für die Anschaffung keinen Vorsteuerabzug gegeben hat.

3.1.3.2 Lieferung eines neuen Fahrzeuges in ein EU-Land

Liefert der Unternehmer ein neues Fahrzeug (im Sinne des UStG), das als nicht für das Unternehmen angeschafft gilt, weil es sich um einen PKW oder Kombi handelt, in ein EU-Land, wird er in diesem Fall dennoch wie ein Unternehmer behandelt.

Ein Fahrzeug gilt nach dem UStG dann als neu, wenn entweder die Zulassung nicht länger als 6 Monate zurückliegt oder nicht mehr als 6.000 km gefahren wurden.

Konkret bedeutet dies:

Die Lieferung in das EU-Land ist als innergemeinschaftliche (ig) Lieferung steuerfrei. Zusätzlich hat der Unternehmer im Monat der Lieferung nachträglich den Vorsteuerabzug für die Anschaffungskosten.

Dieser ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, welcher an Umsatzsteuer anfallen würde, wäre die Lieferung in das EU-Land nicht steuerfrei. Der Verkaufspreis ist für die Berechnung der Nettobetrag.

Vorsteuern zwischen der Anschaffung und dem Verkauf sind nicht abziehbar (z.B. Reparaturkosten, Vertragserrichtungskosten, nachträgliche Zusatzausstattung). Die Vorsteuer ist erst abzugsfähig, wenn die innergemeinschaftliche Fahrzeuglieferung ausgeführt wurde.

3.1.3.3 Veräußerung eines gebrauchten Fahrzeuges ins EU-Ausland

Bei der Lieferung eines gebrauchten Fahrzeuges, das als nicht für das Unternehmen angeschafft gilt, fällt keine Umsatzsteuer in Österreich an. Ein nachträglicher Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

3.2 Umsatzsteuerliche Behandlung von LKW

3.2.1 LKW und Vorsteuern

Vorsteuern für Aufwendungen im Zusammenhang mit LKW sind abzugsfähig, wenn die betriebliche Nutzung mindestens 10% beträgt.

Interessant ist der Grenzbereich zwischen LKW einerseits und PKW bzw. Kombi andererseits. Aus diesem Bereich sind Kastenwagen, Kleinlastkraftwagen, Pritschenwagen und Kleinautobusse vorsteuerabzugsberechtigt.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ist eine Liste aller vorsteuerabzugsberechtigten Kfz angeführt, die laufend aktualisiert und ergänzt wird: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>

Die Vorsteuern stehen von den Anschaffungskosten oder den Leasingraten und den laufenden Kosten zu.

Der Umbau von einem Kombi zu einem LKW führt nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn er durchgeführt wird, solange sich das Kfz in der Verfügungsmacht des Erzeugers oder Generalimporteurs befindet.

3.2.2 Privatanteil

Ist das Fahrzeug zu weniger als 100% betrieblich genutzt, kann die Vorsteuer zunächst von den gesamten Anschaffungskosten geltend gemacht werden.

Im Ausmaß der privaten Nutzung ist jährlich ein Privatanteil zu berechnen, der sich aus der Absetzung für Abnutzung (AfA) bzw. den Leasingraten und den laufenden Betriebskosten zusammensetzt.

Jene Komponenten des Privatanteiles, von denen Vorsteuer abgezogen wurde, unterliegen der Umsatzsteuer von 20%.

Ein Privatanteil wird in der Praxis am häufigsten bei Kleinautobussen, Mini-Vans etc. anzusetzen sein.

Für die Ermittlung des Privatanteils, von welchem Umsatzsteuer zu berechnen ist, sind die Versicherungen auszuscheiden, weil dafür kein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden konnte. Für den Privatanteil sind in „Beispiel 6“ 848 EUR Umsatzsteuer abzuführen.

Beispiel 6:

Ein Unternehmer schaffte einen vorsteuerabzugsberechtigten Kleinautobus mit Anschaffungskosten iHv 30.000 EUR an. Er nutzte dieses Fahrzeug auch für Wochenend- und Urlaubsfahrten. Das Ausmaß der privaten Nutzung betrug 40%. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre, die jährliche Absetzung für Abnutzung daher 6.000 EUR.

Es fielen folgende laufende Kosten netto an:

	netto	Vorsteuer
Treibstoff	2.500 EUR	500 EUR
Service	600 EUR	120 EUR
Versicherungen, motorbezogene Versicherungssteuer	1.000 EUR	
Garagierung	1.000 EUR	200 EUR
Maut	500 EUR	100 EUR
Summe	5.600 EUR	920 EUR

Lösung:

Von den Anschaffungskosten und den laufenden Kosten kann die Vorsteuer zur Gänze abgezogen werden. Der Privatanteil errechnet sich wie folgt:

	Privatanteil für die USt	Privatanteil für die ESt
AfA	6.000 EUR	6.000 EUR
laufende Kosten	5.600 EUR	5.600 EUR
abzgl. Versicherungen, motorbezogene Versicherungssteuer	- 1.000 EUR	
Summe	10.600 EUR	11.600 EUR
davon 40% (private Nutzung)	4.240 EUR	4.640 EUR
davon 20% USt	848 EUR	

Hinweis:

Statt die Vorsteuer von den gesamten Anschaffungskosten zu nehmen und jährlich einen Privatanteil auszuscheiden, besteht auch die Möglichkeit, die Vorsteuer nur vom betrieblich genutzten Teil der Anschaffungskosten geltend zu machen. Diese Vorgehensweise ist dem Finanzamt bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem der Kauf stattgefunden hat mitzuteilen.

In diesem Fall ist vom Privatanteil für die jährliche AfA natürlich keine Umsatzsteuer zu berechnen.

Die zweite Variante kann ein Nachteil sein, wenn sich die betriebliche Nutzung in den Folgejahren erhöht, weil die Vorsteuer in diesem Fall mit dem Ausmaß der betrieblichen Nutzung zum Zeitpunkt der Anschaffung beschränkt ist.

3.2.3 Veräußerung eines LKW

Die Veräußerung eines LKW unterliegt der Umsatzsteuer.

Wurde die Vorsteuer von den Anschaffungskosten nur im Ausmaß der betrieblichen Nutzung geltend gemacht, ist auch der Veräußerungserlös nur in diesem Ausmaß umsatzsteuerpflichtig.

4. Normverbrauchsabgabe (NoVA)

4.1 Welche Vorgänge unterliegen der NoVA?

Die wichtigsten Tatbestände sind die gewerbliche Lieferung und die erstmalige Zulassung von bestimmten Kfz zum Verkehr im Inland (zur NoVA im Detail siehe auch unser Infoblatt „Normverbrauchsabgabe“: <https://www.wko.at/service/steuern/nova-normverbrauchsabgabe.html>)

.

4.1.1 Gewerbliche Lieferung

Der NoVA unterliegt die im Inland durchgeführte gewerbliche Lieferung von bisher im Inland nicht zum Verkehr zugelassenen in Punkt 4.2 näher definierten Fahrzeugen.

Ausgenommen ist die Lieferung an Unternehmer zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung (Kfz-Händler).

Steuerpflicht entsteht daher beim Verkauf eines neuen Kfz durch einen Fahrzeughändler an den Letztverbraucher, unabhängig davon, ob dieser das Kfz betrieblich oder privat verwendet.

Beispiel 7:

Der Kfz-Großhändler A verkauft einen neuen PKW an den Kfz-Einzelhändler B, der den PKW wiederum an den Tischler C verkauft, welcher ihn zu 100% für unternehmerische Zwecke nutzt. Die NoVA entsteht erst beim Verkauf von B an C.

4.1.2 Erstmalige Zulassung im Inland

Steuerpflichtig ist auch die erstmalige Zulassung eines der NoVA unterliegenden Kfz im Inland, sofern die Steuerpflicht nicht schon nach Punkt 4.1.1 entstanden ist.

Dabei kommt es nicht darauf an, wann das Kfz tatsächlich zugelassen wird, sondern wann es nach dem Kraftfahrzeuggesetz zuzulassen wäre.

Hinweis:

Häufigste Anwendungsfälle sind Kfz, die bei Übersiedelungen ins Inland verbracht werden, sowie der Eigenimport von neuen und gebrauchten Kfz. Details zum Eigenimport finden Sie unter Punkt 6.

4.2 Welche Kraftfahrzeuge unterliegen der NoVA?

Rechtslage bis 30.6.2021

Von der NoVA sind betroffen:

- Krafträder, auch mit Beiwagen der Positionen 8711 20, 8711 30, 8711 40 00, 8711 50 00 der Kombinierten Nomenklatur
- PKW und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kfz (ausgenommen Position 8702) einschließlich Kombi, Rennwagen, Wohnmobile, Kleinbusse mit max. neun Sitzen (Position 8703 der Kombinierten Nomenklatur)

Hinweis:

Maßgebend ist die zolltarifische Einstufung der Kfz, wobei es auf die Einstufung zum Zeitpunkt der Zulassung ankommt.

Rechtslage ab 1.7.2021 (bzw. 1.9.2022)

Wesentliche Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes ist die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf leichte Nutzfahrzeuge. Als Grundlage für die Einordnung der Kraftfahrzeuge wird nun das Kraftfahrzeuggesetz anstatt der zolltarifischen Einstufung herangezogen.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Krafträder und Kraftfahrzeuge mit zwei oder drei Rädern (Klassen L3e, L4e und L5e),

- jeweils mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm,
- PKW und Kombi (Klasse M1),
- Schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge (Klassen L7e) mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm (Änderung mit 1.9.2022),
- Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t (Klasse N1).

Maßgeblich für die Klassen-Einordnung ist der Typenschein, der Einzelgenehmigungsbescheid oder die EG- bzw. EU-Übereinstimmungsbescheinigung. Gibt es dort keine oder eine falsche Einordnung ist aber die (tatsächliche) kraftfahrrechtliche Einordnung entscheidend.

Ausgenommen sind jeweils historische Fahrzeuge. Das sind erhaltungswürdige, nicht zur ständigen Verwendung bestimmte, Fahrzeuge mit Baujahr bis 1955 bzw. die älter als 30 Jahre sind und in die vom BMKUEMIT approbierte Liste der historischen Fahrzeuge eingetragen sind.

4.3 NoVA-Befreiungen (ab 1.7.2021)

Betreffend der NoVA-Befreiungen gültig bis 30.6.2021 wird auf das Infoblatt „Normverbrauchsabgabe (NoVA) ab 1.1.2020“ verwiesen:

<https://www.wko.at/service/steuern/normverbrauchsabgabe-nova.html>

4.3.1 Unmittelbare NoVA-Befreiungen

Bei dieser Gruppe wird die NoVA von vornherein nicht erhoben. Die wichtigsten unmittelbaren Befreiungen von der NoVA sind:

- die Lieferung von Kraftfahrzeugen, die aufgrund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO₂-Emissionswert von 0 g/km aufweisen
- Vorführkraftfahrzeuge von Fahrzeughändlern
- sogenannte „Tageszulassungen“ (Kraftfahrzeuge, die auf den Fahrzeughändler zugelassen sind und nicht auf öffentlichen Straßen verwendet werden);
Voraussetzung: die Zulassung dauert nicht länger als 3 Monate

4.3.2 NoVA-Befreiungen bei Bekanntgabe der Fahrzeugidentifikationsnummer und Sperre des Fahrzeugs in der Genehmigungsdatenbank

Sofern die oben genannten Nachweise erbracht werden, ist die folgende Gruppe von der NoVA befreit:

- Ausfuhrlieferungen (Drittland) und Lieferungen in das Gemeinschaftsgebiet
- Lieferung von Kraftfahrzeugen, die von Menschen mit Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden
- Kraftfahrzeuge, die als Einsatzfahrzeuge zur Verwendung durch eine Gebietskörperschaft im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Justizwache sowie durch das Bundesheer zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmt sind.

4.3.3 NoVA-Befreiungen im Wege der Vergütung

Hier muss die NoVA zuerst bezahlt werden. Der Zulassungswerber kann dann beim Finanzamt, das für seine Umsatzsteuer zuständig ist, mit dem Formular NoVA 1 für Unternehmer innerhalb von 5 Jahren die Rückvergütung beanspruchen. Dafür benötigt er den entsprechenden Zulassungsnachweis, aus dem hervorgeht, dass es sich um ein begünstigtes Fahrzeug handelt.

Begünstigte Fahrzeuge sind:

- Fahrschulkraftfahrzeuge
- Miet-, Taxi- und Gästewagen
- zur kurzfristigen Vermietung bestimmte Fahrzeuge (max. 1 Monat)
- Rettungsfahrzeuge
- Leichenwagen
- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren
- Begleitfahrzeuge für Sondertransporte
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zu Erprobungs- und Entwicklungszwecken durch unternehmerisch tätige Fahrzeughersteller oder Fahrzeugentwickler verwendet werden

Hinweis:

Werden die begünstigten Fahrzeuge nach der Vergütung weiterverkauft, entnommen oder erfolgt eine Änderung der begünstigten Nutzung, wird dadurch NoVA-Pflicht ausgelöst.

Praktische Beispiele dafür sind:

Verkauf eines Fahrschulkraftfahrzeuges, Nutzung eines solchen Fahrzeuges als Betriebsfahrzeug des Fahrschulinhabers, Entnahme eines Taxifahrzeuges aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen etc.

Wird ein Fahrzeug ins Ausland verbracht oder geliefert, wird die NoVA vom Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Zulassung im Inland vergütet.

4.4 Bemessungsgrundlage für die NoVA

4.4.1 Lieferungen

Für Lieferungen wird die NoVA vom Kaufpreis (exkl. Umsatzsteuer und NoVA) berechnet. Dieser umfasst die Grundausstattung und die vom Erzeuger bzw. Generalimporteur gelieferte Sonderausstattung (Airbag, Schiebedach, ABS etc.).

4.4.2 In allen übrigen Fällen

In allen übrigen Fällen, wie z.B. bei Änderung des begünstigten Zwecks (begünstigte Fahrzeuge siehe Punkt 4.3.2) sowie Eigenimport, ist Bemessungsgrundlage der gemeine Wert.

Der gemeine Wert wird aus der Eurotaxliste abgeleitet, wobei die Handelsstufe des Steuerschuldners maßgebend ist. NoVA und Umsatzsteuerkomponente sind herauszurechnen. Zu den Besonderheiten beim Eigenimport siehe Punkt 6.

4.5 Steuersatz

Rechtslage ab 1.1.2022

Die folgende Tabelle zeigt, wie die Steuersätze für die verschiedenen Fahrzeugtypen berechnet werden:

Berechnung für 2024

Fahrzeugtyp	NoVA
Kraftträder und Kfz mit zwei oder drei Rädern (Klassen L3e, L4e, L5e), jeweils mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm sowie Schwere vierrädrige Kfz (L7e) mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm	$\frac{(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km minus } 55 \text{ g/km})}{4}$ Höchstsat 30 % ab CO₂-Ausstoß über 150 g/km: + 20 EUR je g/km
PKW und Kombi (Klasse M1)	$\frac{(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km minus } 97 \text{ g/km})}{5}$ Höchstsat 80 % ab CO₂-Ausstoß über 155 g/km: + 80 EUR je g/km (Malusbetrag) Die so errechnete Steuer ist um einen Abzugsposten in Höhe von 350 EUR zu vermindern (kann zu keiner Gutschrift führen).
Kfz zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5t (Klasse N1)	$\frac{(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km minus } 150 \text{ g/km})}{5}$ Höchstsat 80 % ab CO₂-Ausstoß über 208 g/km: + 80 EUR je g/km (Malusbetrag) Die so errechnete Steuer ist um einen Abzugsposten in Höhe von 350 EUR zu vermindern (kann zu keiner Gutschrift führen).

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Achtung:

Bei PKW und Kombi (Klasse M1) sowie Kfz zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t (Klasse N1) werden verschiedene Werte für die Steuerberechnung jährlich steuererhöhend angepasst:

Klassen M1/N1	CO2- Abzugsbetrag	Malus-Grenzwert	Malus-Betrag	Höchst- Steuersatz
ab 1.7.2021	112/165 g/km	200/253 g/km	50 EUR	50 %
ab 1.1.2022	107/160 g/km	185/238 g/km	60 EUR	60 %
ab 1.1.2023	102/155 g/km	170/223 g/km	70 EUR	70 %
ab 1.1.2024	97/150 g/km	155/208 g/km	80 EUR	80 %
ab 1.1.2025	95/147 g/km	155/208 g/km	80 EUR	80 %

Informationen zu früheren Rechtslagen finden Sie in den jeweiligen Infoblättern:

Normverbrauchsabgabe (NoVA) ab 1.1.2020

<https://www.wko.at/service/steuern/normverbrauchsabgabe-nova.html>

Normverbrauchsabgabe (NoVA) ab 1.7.2021:

<https://www.wko.at/service/steuern/nova-normverbrauchsabgabe.html>

Wie kommt man zum maßgeblichen CO2 Wert?

Der maßgebliche CO2-Emissionswert ist der kombinierte WLTP-Wert der CO2-Emissionen in g/km, bei extern aufladbaren Elektro-Hybridfahrzeugen jedoch der gewichtet kombinierte WLTP-Wert der CO2-Emissionen in g/km. Für Krafträder ist der WMTC-Wert der CO2-Emissionen in g/km der maßgebliche CO2-Emissionswert

Wie ist vorzugehen, wenn kein CO2 Emissionswert vorliegt?

Krafträder und Kfz mit zwei oder drei Rädern (Klassen L3e, L4e, L5e), jeweils mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm sowie Schwere vierrädrige Kfz (L7e) mit einem Hubraum von mehr als 125 ccm	$(\text{Hubraum in ccm} - 100) \times 0,02$ Höchstsatzz 30 %.
PKW und Kombi (Klasse M1) sowie Kfz zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5t (Klasse N1)	Nennleistung des Verbrennungsmotors in kw x 2
Wohnmobile der Aufbauart „SA“	Nennleistung des Verbrennungsmotors in kw x 2 Mindeststeuersatz 16 %

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO2-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen.

4.6 Abgabenschuldner, Fälligkeit und Entrichtung

Abgabenschuldner ist der Kfz-Händler, wer einen sonstigen Tatbestand (z.B. Widmungsänderung) bewirkt bzw. beim Eigenimport der Zulassungsbesitzer. Die Steuer wird vom Steuerschuldner selbst berechnet.

Für die Steuerbefreiung bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen, die von Menschen mit Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden, gilt Folgendes: Wird die Bekanntgabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer und die Sperre des Fahrzeuges in der Genehmigungsdatenbank vom Empfänger der Leistung (Käufer des Kraftfahrzeuges) nicht nachgewiesen (siehe Punkt 4.3.2), geht die Steuerschuld auf den Käufer über. Wird das zuständige Finanzamt über den Übergang der Steuerschuld nicht in Kenntnis gesetzt, bleibt neben dem Empfänger der Leistung auch der Unternehmer (Verkäufer) Abgabenschuldner.

Die Steuerschuld entsteht:

- bei Lieferung mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist,
- beim innergemeinschaftlichen Erwerb mit dem Tag des Erwerbes
- bei Eigenverbrauch und Nutzungsänderung mit Ablauf des Kalendermonates, mit dem der Eigenverbrauch oder die Nutzungsänderung stattgefunden hat.
- bei widerrechtlicher Verwendung mit dem Zeitpunkt der Einbringung ins Inland.
- bei erstmaliger Zulassung mit dem Tag der Zulassung.

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. des zweitfolgenden Monates auf dem amtlichen Vordruck (NOVA 1 im Unternehmerfall) einzureichen und abzuführen.

Im Falle des Eigenimports beträgt die Anmelde- und Fälligkeitsfrist einen Monat ab Zulassung (Formular NOVA 2 im Nichtunternehmerfall). Zum Eigenimport siehe Punkt 6.

4.7 Bescheinigung und Zulassung

Bei der Lieferung muss der Kfz-Händler dem Käufer eine Bescheinigung ausstellen, aus der hervorgeht, dass die NoVA berechnet und abgeführt wurde.

Diese Bescheinigung ist der Zulassungsstelle vorzulegen, die ohne Bescheinigung keine Zulassung durchführt. Zum Eigenimport siehe Punkt 6.

5. Motorbezogene Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer

5.1 Motorbezogene Versicherungssteuer

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird von im Inland zugelassenen Kfz mit einem Hubraum ab 100 cm³ und mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (hzG) bis 3,5 Tonnen (t) erhoben. Ausgenommen sind Zugmaschinen und Motorkarren. Die Steuer wird mit der Haftpflichtversicherung vorgeschrieben. Sie ist von der Versicherung für den Versicherungsnehmer an das Finanzamt zu zahlen. Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer, der Versicherer haftet dafür.

Abhängig vom Erstzulassungsdatum wird die Steuer nach unterschiedlichen Formeln berechnet:

Bis 28.2.2014:

(Motorleistung in kw - 24 kw) x 0,55 EUR monatlich, mindestens 5,50 EUR

Ab 1.3. 2014 bis 30.9.2020 für Personen- und Kombinationskraftwagen:

- für die ersten 24 Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0 EUR/Monat
- für die weiteren 66 Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,62 EUR/Monat
- für die weiteren 20 Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,66 EUR/Monat
- für die darüberhinausgehenden Kilowatt der eingetragenen Leistung je Kilowatt: 0,75 EUR/Monat
- Dabei hat die motorbezogene Versicherungssteuer jedoch mindestens 6,20 EUR/Monat zu betragen.

Wird die Steuer nicht jährlich im Voraus an die Versicherung bezahlt, erhöht sie sich bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung um 6%, 8% bzw. 10%.

Ab 1.10.2020 :

Mit dem Steuerreformgesetz 2020 sollte eine Ökologisierung der motorbezogenen Versicherungssteuer durch Einbindung einer CO₂-Komponente erreicht werden. Der Steuersatz ist nunmehr abhängig von der Motorleistung (Kilowatt) und dem CO₂-Ausstoß nach WLTP-Verfahren. Ein Zuschlag bei unterjähriger Zahlweise besteht nicht mehr.

Berechnung Motorrad/Monat:

(Hubraum - 52) x 0,014 EUR + (CO₂-Ausstoß - 52) x 0,20 EUR
(mind. 10 g pro Kilometer)

Berechnung PKW/Monat:

Die Leistungskomponente beträgt für die ersten 65 kW 0,- EUR/Monat, für jedes zusätzliche kW 0,72 EUR/Monat. Es sind mindestens 5 kW anzusetzen, dh. mind. 5 kW x 0,72 EUR = 3,60 EUR/Monat.

Die CO₂-Komponente beträgt für die ersten 115 g/km 0,- EUR, für jeden zusätzlichen g/km 0,72 EUR. Auch hier sind mindestens 5 g/km anzusetzen, dh. 5 g/km x 0,72 EUR = 3,60 EUR/Monat.

Beginnend mit 1.1.2021 wird der „CO2-Freibetrag“ von 115 g/km jährlich um 3g/km, sowie der „Leistungsfreibetrag“ von 65 kW jährlich um 1 kW gesenkt. Aufgrund technischer Entwicklungen und regulatorischer Vorgaben kann die Berechnung jedoch jährlich durch Verordnung angepasst werden.

Berechnung PKW 2020/Monat:

$$(\text{Kilowatt} - 65) \times 0,72 \text{ EUR} + (\text{CO2-Ausstoß} - 115) \times 0,72 \text{ EUR}$$

(jeweils mind. 5 kW und 5 g pro Kilometer)

Berechnung PKW 2021/Monat:

$$(\text{Kilowatt} - 64) \times 0,72 \text{ EUR} + (\text{CO2-Ausstoß} - 112) \times 0,72 \text{ EUR}$$

(jeweils mind. 5 kW und 5 g pro Kilometer)

Berechnung PKW 2022/Monat:

$$(\text{Kilowatt} - 63) \times 0,72 \text{ EUR} + (\text{CO2-Ausstoß} - 109) \times 0,72 \text{ EUR}$$

(jeweils mind. 5 kW und 5 g pro Kilometer)

Berechnung PKW 2023/Monat:

$$(\text{Kilowatt} - 62) \times 0,72 \text{ EUR} + (\text{CO2-Ausstoß} - 106) \times 0,72 \text{ EUR}$$

(jeweils mind. 5 kW und 5 g pro Kilometer)

Berechnung PKW 2024/Monat:

$$(\text{Kilowatt} - 61) \times 0,72 \text{ EUR} + (\text{CO2-Ausstoß} - 103) \times 0,72 \text{ EUR}$$

(jeweils mind. 5 kW und 5 g pro Kilometer)

Befreiungen

Von der motorbezogenen Versicherungssteuer sind u.a. folgende Kraftfahrzeuge ausgenommen:

- Kraftfahrzeuge, die einen CO2-Emissionswert von 0 g/km aufweisen
- Kraftfahrzeuge, die die vorwiegend für die persönliche Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen verwendet werden
- Kraftfahrzeuge mit Überstellungs- oder Probefahrtenkennzeichen
- Kraftfahrzeuge, die für die gewerbliche Personenbeförderung verwendet werden
- Einsatzfahrzeuge

5.2 Kraftfahrzeugsteuer

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen u.a. im Inland zugelassene Kfz und Anhänger mit einem hzG über 3,5 Tonnen sowie Zugmaschinen und Motorkarren.

Nähere Details zur Kraftfahrzeugsteuer finden Sie in unserem Infoblatt „Die Kraftfahrzeugsteuer“ ([Die Kraftfahrzeugsteuer - WKO.at](#)).

6. Exkurs: Eigenimport von PKW und Kombi aus dem EU-Raum

In der Praxis kommt es häufig vor, dass ein Unternehmer, der nicht Kfz-Händler ist, einen PKW oder Kombi, welchen er zu mindestens 10 % betrieblich nutzt, in einem anderen EU-Mitgliedstaat kauft und in Österreich verwendet. Dieser Fall wird hier beschrieben.

Behandelt werden nur die Umsatzsteuer und die NoVA, weil es hinsichtlich der Einkommensteuer keine Besonderheiten gibt.

Die Überführung wird mit einem ausländischen Überstellungskennzeichen und einer Kurzversicherung durchgeführt, die im Kaufland erhältlich sind.

Ausführliche Informationen zu den notwendigen Fahrzeugpapieren (z.B. COC-Zertifikat) und den Besonderheiten beim Zulassungsverfahren (Einzelgenehmigung) finden sich auf der Homepage des ÖAMTC unter <http://www.oeamtc.at> mit dem Suchbegriff Eigenimport.

6.1 Umsatzsteuer beim Eigenimport eines PKW oder Kombi

6.1.1 Neufahrzeug

Ein Neufahrzeug liegt umsatzsteuerlich vor, wenn die erste Zulassung nicht länger als 6 Monate zurückliegt oder maximal 6.000 km gefahren wurden.

Kauf von einem ausländischen Kfz-Händler

Wird ein Neufahrzeug von einem ausländischen Kfz-Händler erworben, tätigt dieser eine innergemeinschaftliche Lieferung und verrechnet keine Umsatzsteuer.

Der österreichische Unternehmer verwirklicht einen ig Erwerb in Österreich. Er schuldet dafür 20% Umsatzsteuer. Die Vorsteuer aus dem ig Erwerb kann er sich auf Grund des Vorsteuerabzugsverbotes für PKW und Kombi nicht abziehen.

Nähere Details zur ig Lieferung und zum ig Erwerb finden Sie in unseren Infoblättern im Internet unter <https://www.wko.at/service/steuern/umsatzsteuer-auslandsgeschaeften.html>.

Kauf von einem Privaten

In der EU gilt für Neufahrzeuge generell das Bestimmungslandprinzip. Dies findet auch für Geschäfte Anwendung, an denen Private beteiligt sind.

Das bedeutet, dass es auch dann zu einer ig Lieferung kommt, wenn das Neufahrzeug von einem Privaten aus einem anderen EU-Land veräußert wird. Importiert ein Privater das Neufahrzeug, muss er ebenfalls einen ig Erwerb versteuern.

6.1.2 Gebrauchtwagen

Kauf von einem ausländischen Kfz-Händler

Wurde vom ausländischen Kfz-Händler die Differenzbesteuerung angewendet, kommt es beim Import zu keinem ig Erwerb und zu keiner österreichischen Umsatzsteuerbelastung für den Käufer.

Bei der Differenzbesteuerung wird die (ausländische) Umsatzsteuer von der Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis berechnet.

Die Differenzbesteuerung kann der Händler anwenden, wenn er den PKW entweder von einem Privaten erworben hat oder von einem Händler, der wiederum die Differenzbesteuerung angewendet hat. Bei der Differenzbesteuerung darf die Umsatzsteuer nicht in Rechnung gestellt werden.

Hinweis:

Auf der Rechnung des ausländischen Kfz-Händlers sollte sich ein Hinweis auf die Differenzbesteuerung finden.

Nähere Details zu dieser Besteuerungsform finden Sie in unserer Broschüre "Umsatzsteuer - Prinzip der Differenzbesteuerung".

(<https://www.wko.at/service/steuern/Prinzip-der-Differenzbesteuerung.html>)

Wendet der ausländische Händler hingegen die Differenzbesteuerung nicht an, tätigt er eine innergemeinschaftliche Lieferung und der inländische Unternehmer einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Für den ig Erwerb muss der inländische Unternehmer 20% Umsatzsteuer zahlen, die für PKW bzw. Kombi nicht abzugsfähig ist. Diese Variante wird dann zum Tragen kommen, wenn der Händler das Kfz von einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer gekauft hat.

Hinweis:

Wird auf der Rechnung eines Händlers die ausländische Umsatzsteuer fälschlicherweise ausgewiesen, bekommt man diese im Ausland nicht erstattet, in Österreich muss trotzdem der innergemeinschaftliche Erwerb versteuert werden!

Kauf von einem Privaten

Verkauft ein ausländischer Privater seinen Gebrauchtwagen, wird keine Umsatzsteuer verrechnet und der inländische Unternehmer tätigt keinen ig Erwerb.

6.1.3 Meldung und Entrichtung der Erwerbsteuer

Ist Erwerbsteuer zu entrichten, ist die Bemessungsgrundlage in die Kennziffern 070 und 072 der Umsatzsteuervoranmeldung einzutragen. Die Erwerbsteuer ist in der Kennziffer 072 zu berechnen. Die Erwerbsteuer ist bis zum 15. des zweitfolgenden Monats als Bestandteil der Umsatzsteuerzahllast zu entrichten.

6.2 NoVA beim Eigenimport eines PKW oder Kombi

Durch die erstmalige Zulassung im Inland bzw. die Verpflichtung dazu wird NoVA-Pflicht ausgelöst.

6.2.1 Bemessungsgrundlage für die NoVA

Erwerb von einem befugten Händler

Wird das Kfz, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um einen Neuwagen oder Gebrauchtwagen handelt, von einem befugten Händler im EU-Raum erworben, ist Bemessungsgrundlage der Kaufpreis.

Erwerb von nicht befugten Händlern oder Privatpersonen

Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert. Dieser wird als Mittelwert zwischen dem Händler-Einkaufspreis und dem Händler-Verkaufspreis ohne Umsatzsteuer und NoVA-Komponente errechnet.

Beispiel 8:

Ein Gebrauchtwagen wird aus dem EU-Raum importiert:

Eurotax-Händlereinkauf	12.000 EUR
Eurotax-Händlerverkauf	14.400 EUR
	26.400 EUR
Durchschnitt (Mittelpreis)	13.200 EUR
dividiert durch 6 = USt	- 2.200 EUR
	11.000 EUR
darin enthaltene NoVA	
(Annahme 10 %)	- 1.000 EUR
gemeiner Wert	10.000 EUR

Die Berechnung der zu zahlenden Normverbrauchsabgabe ist eine extrem komplexe Angelegenheit. Die Finanzverwaltung verlangt eine korrekte Selbstberechnung. Unterstützung dabei bekommen Sie z.B. vom ÖAMTC.

6.2.2 Meldung und Entrichtung der NoVA

Jene Person, auf die das importierte Fahrzeug erstmalig zugelassen wird, muss vor der Zulassung die NoVA selbst berechnen (NoVA 2 Formular) und an das zuständige Finanzamt entrichten. Mit der Bestätigung des Finanzamtes über die Entrichtung der NoVA sowie der 20%igen Erwerbsteuer (bei Neuwagen) erfolgt die KFZ Zulassung.

7. Zulassung

7.1 Zulassungspflicht

Damit ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen verwendet werden darf, muss es zum Verkehr zugelassen sein.

Die Zulassung wird von den Versicherungen durchgeführt (Zulassungsstellen). Die nächstgelegene Versicherungsstelle kann beim Versicherungsverband unter [Kfz-Zulassungsstellenauskunft \(vvo.at\)](https://www.vvo.at) abgefragt werden.

Das Kfz kann bei jeder Zulassungsstelle im Bezirk des Wohnsitzes/Firmensitzes (in Wien in ganz Wien) zugelassen werden.

7.2 Haftpflichtversicherung

Bevor das Kraftfahrzeug angemeldet werden kann, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Dies kann, muss aber nicht bei der Zulassungsstelle der gleichen Versicherung geschehen, die das Kraftfahrzeug zum Verkehr zulässt. Hat die Versicherung, bei der die Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, im Wohnbezirk keine Zulassungsstelle, dann muss die Zulassungsstelle eines anderen Versicherers die Zulassung übernehmen.

7.3 Notwendige Dokumente

Für die Zulassung werden folgende Dokumente benötigt:

- Meldezettel (Hauptwohnsitz) bzw. bei juristischen Personen (Firmen) Firmenbuchauszug oder Gewerbeschein als Nachweis für den Firmensitz
- Versicherungsbestätigung (Nachweis für Haftpflichtversicherung)
- Typenschein/Einzelgenehmigung/Auszug aus der Genehmigungsdatenbank
- Kaufvertrag, Rechnung, sofern der Name des Käufers daraus hervorgeht
- eventuell Beglaubigung oder Bestätigung durch die Behörde bzw. ÖAMTC bzw. ARBÖ oder Vermittlungstampiglie eines Kfz-Händlers, wenn Bedenken wegen der Echtheit der Unterschriften bestehen
- gültiges, positives Prüfgutachten - Pickerl-Protokoll (bei Gebrauchtfahrzeugen)
- Leasingbestätigung (bei Leasingfahrzeugen)
- amtlicher Lichtbildausweis des Antragstellers
- Vollmacht, wenn das Kfz nicht persönlich angemeldet wird (z.B. durch Versicherungsmakler)
- Bestätigung der jeweiligen Fachgruppe bei Taxis, Mietwagen, Autobussen und Fahrzeugen zur gewerblichen Güterbeförderung

7.4 Zulassungsbescheinigung (früher Zulassungsschein)

Als Nachweis für die Zulassung erhält der Fahrzeugbesitzer eine Zulassungsbescheinigung in zweifacher Ausführung:

- Der erste Teil muss bei Fahrten mit dem Kfz immer mitgeführt werden und enthält neben den Fahrzeugdaten alle behördlichen Auflagen.
- Der zweite Teil sollte beim Typenschein verbleiben.

Bei Datenänderungen in der Zulassungsbescheinigung und bei der Abmeldung des Kraftfahrzeuges müssen beide Teile abgegeben werden. Änderungen sind binnen einer Woche eintragen zu lassen.

7.5 Kosten für die Zulassung

Die nachfolgende Aufstellung bietet einen Überblick über Kosten und Gebühren, die im Rahmen der für Zulassung anfallen. Da die Gebühren laufend angepasst werden empfiehlt sich im Anlassfall auch ein Blick auf

[Kfz-Zulassung \(oesterreich.gv.at\)](https://www.oesterreich.gv.at/kfz-zulassung):

- Behördenanteil/Zulassungsgebühr: 119,80 EUR
 - Kostenersatz für die Zulassungsstelle/Bearbeitungsgebühr: 60,80 EUR
 - Abfrage Zentrales Melderegister: 1,10 EUR
 - Begutachtungsplakette: 2,30 EUR
 - Kennzeichentafeln (wenn das Kennzeichen beibehalten wird, entfallen diese Kosten)
 - Pkw und Lkw: 23 EUR
- Die Kosten für Kennzeichen für andere Kfz bzw Anhänger betragen
- Motorrad: 13 EUR
 - Motorfahrrad: 8,50 EUR
 - Anhänger: 11,50 EUR
 - Zugmaschine: 11,50 EUR
- Bei Beantragung eines Scheckkartenzulassungsscheins fallen zusätzlich an: 28,10 EUR